



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. **Sepp Dürr**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 04.09.2014

Strafvollzug in Bayern

Im Strafvollzug ist zum einen der Grundsatz zu beachten, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden soll (Art. 5 I BayStVollzG), und zum anderen der Schutz der Allgemeinheit (Art. 4 BayStVollzG). Bei der zwangsweisen gemeinschaftlichen Unterbringung wird das Problem, diese beiden Grundsätze miteinander zu vereinbaren, besonders deutlich, da es ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre ist, wenn man auch während der Ruhezeiten mit anderen zusammen in einem Raum sein muss. Ein weiterer Grundsatz ist, dass Beschränkungen der Freiheit nur in gesetzlich bestimmten Fällen zulässig sein sollten. Generalklauseln stellen in gewisser Weise eine Abweichung von diesem Grundsatz dar. Das Bayerische Strafvollzugsgesetz enthält mit Art. 6 Abs. 2 Satz 2 eine derartige Klausel.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Wie viele Gefangene sind in den Justizvollzugsanstalten während der Ruhezeiten einzeln oder gemeinschaftlich in ihren Hafträumen untergebracht (bitte Auflistung nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten und bei der gemeinschaftlichen Unterbringung differenziert nach der Zahl der Gefangenen von zwei bis acht)?
 - 1.1 Sind Gefangene in Hafträumen mit mehr als acht Gefangenen untergebracht?
 - 1.2 Wie haben sich die jeweiligen Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?
 - 1.3 Wie sind die Vergleichszahlen der einzelnen Bundesländer?
2. Wie viele Beschränkungen der Freiheit der Gefangenen im Bayerischen Strafvollzug beruhen nicht auf speziellen gesetzlichen Grundlagen, sondern sind mit der „Generalklausel“ des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes begründet?
 - 2.1 Welcher Art sind diese Beschränkungen?
 - 2.2 Gelten die Beschränkungen unterschiedslos in allen Justizvollzugsanstalten und für jeweils alle Gefangenen?
 - 2.3 Wenn nein, welche Beschränkungen werden in welchen Justizvollzugsanstalten und für welchen Personenkreis erlassen?
3. Wie hat sich die Zahl der Beschränkungen jeweils in den letzten fünf Jahren entwickelt?

- 3.1 Sind einzelne Beschränkungen in diesem Zeitraum aufgehoben worden oder neu dazu gekommen?
- 3.2 Wie ist die praktische Bedeutung der jeweiligen Generalklauseln im Strafvollzug in den anderen Bundesländern?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 07.10.2014

1. **Wie viele Gefangene sind in den Justizvollzugsanstalten während der Ruhezeiten einzeln oder gemeinschaftlich in ihren Hafträumen untergebracht (bitte Auflistung nach den einzelnen Justizvollzugsanstalten und bei der gemeinschaftlichen Unterbringung differenziert nach der Zahl der Gefangenen von zwei bis acht)?**

Bei der Entwicklung der Gefangenenanzahl sind vielfach saisonale Schwankungen zu beobachten. Um eine Vergleichbarkeit der Zahlen aus den Antworten auf die Fragen 1.2 und 1.3 zu ermöglichen, wird hier wie im Folgenden auf den Stichtag 31. März abgestellt, auf den sich die Länder zur Schaffung einer Vergleichbarkeit von Strukturdaten verständigt haben.

Im Rahmen der statistischen Erhebung wird lediglich nach Einzel- und Gemeinschaftsunterbringung unterschieden. Eine Differenzierung nach der jeweiligen Anzahl der Gefangenen innerhalb der Kategorie Gemeinschaftsunterbringung erfolgt nicht. Eine rückwirkende manuelle Ermittlung der entsprechenden Zahlen ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar.

Am jüngsten Stichtag (31. März 2014) gestaltete sich der Bestand der Gefangenen in bayerischen Justizvollzugsanstalten nach Unterbringungsform (jeweils ohne vorübergehend abwesenden Gefangenen) wie folgt:

Justizvollzugsanstalt	Einzelunterbringung	Gemeinschaftsunterbringung	gesamt
Aichach	367	191	558
Amberg	325	264	589
Ansbach	24	43	67
Aschaffenburg	97	79	176
Augsburg	35	189	224
Bad Reichenhall	10	44	54
Bamberg	32	181	213
St. Georgen-Bayreuth	512	382	894
Bernau	464	314	778
Ebrach	213	66	279

Justizvollzugsanstalt	Einzelunterbringung	Gemeinschaftsunterbringung	gesamt
Eichstätt	52	35	87
Erding	20	27	47
Erlangen	40	0	40
Garmisch-Partenkirchen	8	20	28
Hof	157	70	227
Ingolstadt	0	40	40
Kaisheim	422	143	565
Kempten	254	47	301
Kronach	12	88	100
Landsberg am Lech	392	160	552
Landshut	418	61	479
Laufen-Lebenau	141	1	142
Memmingen	59	87	146
Mühdorf am Inn	9	20	29
München	686	622	1.308
Neuburg	14	63	77
Neuburg-Herrenwörth	120	43	163
Niederschönenfeld	101	151	252
Nürnberg	570	343	913
Passau	23	46	69
Regensburg	81	113	194
Schweinfurt	28	45	73
Straubing	737	35	772
Traunstein	39	104	143
Weiden i. d. OPf.	96	32	128
Würzburg	252	275	527
Gesamt	6.810	4.424	11.234

1.1 Sind Gefangene in Hafträumen mit mehr als acht Gefangenen untergebracht?

Nein.

1.2 Wie haben sich die jeweiligen Zahlen in den letzten fünf Jahren entwickelt?

Die Entwicklung der Zahlen in den vergangenen fünf Jahren kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden (jeweils ohne vorübergehend abwesende Gefangene):

Stichtag 31. März 2013

Justizvollzugsanstalt	Einzelunterbringung	Gemeinschaftsunterbringung	gesamt
Aichach	321	256	577
Amberg	325	290	615
Ansbach	23	37	60
Aschaffenburg	93	89	182
Augsburg	32	235	267
Bad Reichenhall	13	43	56
Bamberg	32	187	219
St. Georgen-Bayreuth	515	385	900
Bernau	414	371	785
Ebrach	218	84	302
Eichstätt	51	36	87
Erding	14	17	31
Erlangen	35	0	35

Justizvollzugsanstalt	Einzelunterbringung	Gemeinschaftsunterbringung	gesamt
Garmisch-Partenkirchen	8	32	40
Hof	153	60	213
Ingolstadt	0	10	10
Kaisheim	350	286	636
Kempten	196	160	356
Kronach	13	86	99
Landsberg am Lech	392	146	538
Landshut	397	61	458
Laufen-Lebenau	140	1	141
Memmingen	54	86	140
Mühdorf am Inn	18	43	61
München	972	306	1.278
Neuburg	13	57	70
Neuburg-Herrenwörth	122	33	155
Niederschönenfeld	117	141	258
Nürnberg	574	415	989
Passau	20	54	74
Regensburg	109	97	206
Schweinfurt	30	41	71
Straubing	715	69	784
Traunstein	30	110	140
Weiden i. d. OPf.	83	50	133
Würzburg	294	317	611
Gesamt	6.886	4.691	11.577

Stichtag 31. März 2012

Justizvollzugsanstalt	Einzelunterbringung	Gemeinschaftsunterbringung	gesamt
Aichach	356	266	622
Amberg	293	324	617
Ansbach	16	63	79
Aschaffenburg	96	92	188
Augsburg	30	249	279
Bad Reichenhall	12	32	44
Bamberg	32	199	231
St. Georgen-Bayreuth	509	408	917
Bernau	429	366	795
Ebrach	209	90	299
Eichstätt	52	33	85
Erding	21	23	44
Erlangen	37	0	37
Garmisch-Partenkirchen	6	39	45
Hof	154	90	244
Ingolstadt	0	34	34
Kaisheim	352	300	652
Kempten	194	199	393
Kronach	13	96	109
Landsberg am Lech	432	252	684
Landshut	401	56	457
Laufen-Lebenau	139	5	144
Memmingen	47	89	136
Mühdorf am Inn	21	39	60
München	956	389	1.345

Justizvollzugs-anstalt	Einzel- unterbrin- gung	Gemein- schaftsunter- bringung	gesamt
Neuburg	11	66	77
Neuburg- Herrenwörth	131	42	173
Niederschönenfeld	120	149	269
Nürnberg	620	479	1.099
Passau	21	52	73
Regensburg	97	89	186
Schweinfurt	29	42	71
Straubing	729	72	801
Traunstein	32	101	133
Weiden i. d. OPf.	81	54	135
Würzburg	262	338	600
Gesamt	6.940	5.217	12.157

Stichtag 31. März 2011

Justizvollzugs-anstalt	Einzel- unterbrin- gung	Gemein- schaftsunter- bringung	gesamt
Aichach	394	212	606
Amberg	305	278	583
Ansbach	56	28	84
Aschaffenburg	103	68	171
Augsburg	31	241	272
Bad Reichenhall	24	30	54
Bamberg	32	198	230
St. Georgen-Bayreuth	511	415	926
Bernau	501	359	860
Ebrach	221	87	308
Eichstätt	57	39	96
Erding	22	30	52
Erlangen	37	0	37
Garmisch- Partenkirchen	6	45	51
Hof	158	69	227
Ingolstadt	0	29	29
Kaisheim	422	237	659
Kempten	319	63	382
Kronach	24	77	101
Landsberg am Lech	432	264	696
Landshut	363	112	475
Laufen-Lebenau	165	0	165
Memmingen	101	14	115
Mühdorf am Inn	20	50	70
München	783	552	1.335
Neuburg	42	39	81
Neuburg-Herrenwörth	136	37	173
Niederschönenfeld	166	113	279
Nürnberg	820	267	1.087
Passau	26	59	85
Regensburg	134	94	228
Schweinfurt	32	41	73
Straubing	794	45	839
Traunstein	46	94	140
Weiden i. d. OPf.	102	25	127
Würzburg	105	496	601
Gesamt	7.490	4.807	12.297

Stichtag 31. März 2010

Justizvollzugs-anstalt	Einzel- unterbrin- gung	Gemein- schaftsunter- bringung	gesamt
Aichach	357	252	609
Amberg	312	287	599
Ansbach	56	4	60
Aschaffenburg	104	85	189
Augsburg	34	250	284
Bad Reichenhall	29	26	55
Bamberg	32	171	203
St. Georgen- Bayreuth	508	379	887
Bernau	502	399	901
Ebrach	198	93	291
Eichstätt	57	41	98
Erding	22	34	56
Erlangen	37	0	37
Garmisch- Partenkirchen	6	46	52
Hof	156	59	215
Ingolstadt	0	30	30
Kaisheim	422	231	653
Kempten	331	77	408
Kronach	24	71	95
Landsberg am Lech	218	448	666
Landshut	298	98	396
Laufen-Lebenau	178	0	178
Memmingen	111	13	124
Mühdorf am Inn	20	51	71
München	404	870	1.274
Neuburg	27	57	84
Neuburg- Herrenwörth	132	44	176
Niederschönenfeld	170	121	291
Nürnberg	787	211	998
Passau	13	77	90
Regensburg	138	96	234
Schweinfurt	31	45	76
Straubing	811	53	864
Traunstein	52	89	141
Weiden i. d. OPf.	90	22	112
Würzburg	122	524	646
Gesamt	6.789	5.354	12.143

Stichtag 31. März 2009

Justizvollzugs-anstalt	Einzel- unterbrin- gung	Gemein- schaftsunter- bringung	gesamt
Aichach	314	330	644
Amberg	311	296	607
Ansbach	47	26	73
Aschaffenburg	96	58	154
Augsburg	38	244	282
Bad Reichenhall	26	29	55
Bamberg	31	178	209
St. Georgen-Bayreuth	499	382	881
Bernau	503	337	840
Ebrach	229	68	297
Eichstätt	56	43	99
Erding	22	34	56

Justizvollzugs-anstalt	Einzel- unterbrin- gung	Gemein- schafts-un- terbringung	gesamt
Erlangen	39	0	39
Garmisch-Partenkirchen	6	40	46
Hof	149	68	217
Ingolstadt	0	32	32
Kaisheim	419	245	664
Kempten	336	79	415
Kronach	24	58	82
Landsberg am Lech	416	330	746
Landshut	271	106	377
Laufen-Lebenau	180	0	180
Memmingen	93	23	116
Mühdorf am Inn	20	47	67
München	352	854	1.206
Neuburg	27	48	75
Neuburg- Herrenwörth	131	49	180
Niederschönenfeld	164	108	272
Nürnberg	806	294	1.100
Passau	56	35	91
Regensburg	137	102	239
Schweinfurt	29	42	71
Straubing	806	54	860
Traunstein	39	83	122
Weiden i. d. OPf.	115	20	135
Würzburg	115	521	636
Gesamt	6.902	5.263	12.165

1.3 Wie sind die Vergleichszahlen der einzelnen Bundesländer?

Angaben zur Einzel- oder Gemeinschaftsunterbringung von Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten während der Ruhezeiten werden – allerdings weder differenziert nach einzelnen Anstalten noch nach der jeweiligen Anzahl der Gefangenen innerhalb der Kategorie Gemeinschaftshaftraum – vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht. Ein Abdruck der entsprechenden Dokumentationen (Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten nach ihrer Unterbringung auf Haftplätzen des geschlossenen und offenen Vollzugs jeweils zu den Stichtagen 31. März, 31. August und 30. November eines Jahres zum Stichtag 31. März 2003 bis 30. November 2013 sowie zum Stichtag 31. März 2014) liegt diesem Schreiben bei. Differenziertere Angaben zur Unterbringung von Gefangenen außerhalb Bayerns liegen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz nicht vor.

2. Wie viele Beschränkungen der Freiheit der Gefangenen im Bayerischen Strafvollzug beruhen nicht auf speziellen gesetzlichen Grundlagen, sondern sind mit der „Generalklausel“ des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes begründet?

Weder zur Art noch zur Anzahl der auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG gestützten Beschränkungen werden im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz Daten erhoben. Eine nachträgliche Ermittlung der entsprechenden Zahlen ist mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar. Ganz allgemein kann zum Hintergrund der Norm jedoch Folgendes ausgeführt werden:

Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG enthält eine – mit dem StVollzG nahezu wortgleiche und insoweit auch vom Bundesverfassungsgericht für zulässig erachtete – Generalklausel, die gegenüber speziellen Eingriffsgrundlagen subsidiär ist. Die Vorschrift kann daher nicht herangezogen werden, soweit eine spezielle Regelung im BayStVollzG vorhanden ist und eine abschließende Regelung enthält.

Letzteres ist insbesondere bei Maßnahmen hoher Eingriffsintensität, aber auch im Übrigen, regelmäßig der Fall, weshalb der Vorschrift in der Praxis tendenziell untergeordnete Bedeutung zukommt. Anwendungsfälle sind ausweislich der Kommentarliteratur beispielsweise Vorgaben für die Überlassung von Gegenständen von Gefangenen an Mitgefangene, das Verbot, im Schriftverkehr einen falschen Namen zu verwenden oder geschäftsmäßig Schriftsätze für Mitgefangene zu fertigen.

Zu beachten ist ferner, dass die Anwendung der Vorschrift engen tatbestandlichen Voraussetzungen unterliegt. Zum einen setzt sie die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder die Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Anstaltsordnung voraus, zum anderen muss sich die Beschränkung nicht nur als verhältnismäßig, sondern darüber hinaus als unerlässlich erweisen.

Soweit sich Gefangene durch auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG gestützte Eingriffe beschwert fühlen, steht ihnen das Beschwerderecht nach § 108 StVollzG sowie die Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle nach § 109 StVollzG offen.

Die gesetzliche Regelung des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG gilt unterschiedslos für alle erwachsenen Strafgefangenen. Auf Art. 6 Abs. 2 Satz 2 BayStVollzG gestützte flächendeckende Beschränkungen existieren soweit ersichtlich nicht. Die Anordnung von Beschränkungen nicht nur im Einzelfall sondern für bestimmte Personenkreise sind theoretisch denkbar, werden jedoch nicht statistisch erfasst, s. o.

2.1 Welcher Art sind diese Beschränkungen?

2.2 Gelten die Beschränkungen unterschiedslos in allen Justizvollzugsanstalten und für jeweils alle Gefangene?

2.3 Wenn nein, welche Beschränkungen werden in welchen Justizvollzugsanstalten und für welchen Personenkreis erlassen?

3. Wie hat sich die Zahl der Beschränkungen jeweils in den letzten fünf Jahren entwickelt?

3.1 Sind einzelne Beschränkungen in diesem Zeitraum aufgehoben worden oder neu dazu gekommen?

Vergleiche hierzu die Antwort auf Frage 2.

3.2 Wie ist die praktische Bedeutung der jeweiligen Generalklauseln im Strafvollzug in den anderen Bundesländern?

Zur praktischen Bedeutung der jeweiligen Generalklauseln im Strafvollzug der anderen Bundesländer liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Publikation „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten am 31. März 2014“
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/BestandGefangeneVerwahrtePDF_5243201.html

Publikation „Bestand der Gefangenen und Verwahrten in den deutschen Justizvollzugsanstalten – Ältere Ausgaben“
<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/AlteAusgaben/BestandGefangeneVerwahrteAlt.html>